



## Der Schiedsman, Ausweg für Scheidungswillige?

Von Justizamtmann Horst Buchberger, Münster (Westf.)

Eine einverständliche Scheidung lässt sich nach § 630 Abs. 3 ZPO nur erreichen, wenn die Ehegatten zuvor die Unterhaltspflicht gegenüber den ehelichen Kindern, die Unterhaltspflichten gegeneinander sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat in der Form vollstreckbarer Schuldtitel geregelt haben. Die Parteien scheuen gelegentlich aus Kostengründen (Anwaltszwang im Scheidungsverfahren, für jeden der beiden beteiligten Anwälte wird eine Vergleichsgebühr begründet) über die erzielte Einigung im Rahmen des anhängigen Scheidungsprozesses einen Vergleich zu schließen. Auf einen notariell beurkundeten Vergleich lässt sich nicht ausweichen, weil er nur über Ansprüche errichtet werden kann, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat (s. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), Ansprüche an der ehelichen Wohnung also ausgeklammert werden müssten. Es sind daher Vorstellungen erhoben worden, der Schiedsman als vermeintliche Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO solle angegangen werden, Vergleiche der benötigten Art aufzunehmen. Ihnen sind folgende Überlegungen entgegenzusetzen.:

Der Schm. ist die in § 380 Abs. 1 StPO vorgesehene Vergleichsbehörde, aber keine Gütestelle wie beispielsweise die Einigungsstelle nach §27 a UWG'. Zu dieser Auffassung zwingt § 32 Abs. 2 SchO, der die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden für entsprechend anwendbar erklärt, was nicht nötig wäre, wenn die Zwangsvollstreckung bereits nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfolgen könnte.

Mit dem Hinweis ist aber noch nichts Abschließendes über die Zuständigkeit des Schs. gesagt. Denn mit der Schlichtungstätigkeit in Strafsachen erschöpfen sich die Aufgaben des Schs. nicht. Nach § 12 SchO und Nrn. 2 u. 3 VV zu § 12 SchO kann vor dem Schm. auch über vermögensrechtliche Ansprüche verhandelt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zwischen den Parteien über die Ansprüche Streit besteht; wenn sich die Parteien bereits einig sind, ist für ein Tätigwerden des Schs. kein Raum. Freilich dürfte es den Parteien nicht schwer fallen, die Ansprüche als streitig auszugeben und damit die sachliche Zuständigkeit des Schs. zu begründen. Der Schm. ist allerdings nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SchO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berechtigt, die Ausübung seines Amtes abzulehnen, wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. Die Verwaltungsverordnung zu § 17 SchO macht dem Schm. sogar zur Pflicht, von seiner Ablehnungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn die Sach- u. Rechtslage übermäßig schwierig ist. Zu untersuchen bleibt daher, welchen Schwierigkeitsgrad

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



die Geschäfte aufweisen, denen sich der Schm. unterziehen soll. Regelmäßig treten mehrere Unterhaltsberechtigte als Antragsteller auf, die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Zwar braucht gewöhnlich für die Kinder nicht eigens ein Pfleger bestellt zu werden (§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB), der zu schließende Vergleich bedarf aber der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (§ 1822 Nr. 12 BGB). Nr. 2.1.5 VV zu § 23 SchO wertet das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung als Anzeichen dafür, dass die Bearbeitung der Angelegenheit mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden ist, die der Schm. als Rechtslaie nicht übersieht. Diese Merkmale, nämlich Schwierigkeit und Haftungsrisiko, dürften die Geschäfte, die den Schrn. angetragen werden sollen, in besonderem Maße auszeichnen. Es wird sich daher kaum ein aufsichtführender Richter finden, der den seiner Dienstaufsicht unterstellten Schrn. nicht dringend abriete, sich auf solche Fälle einzulassen. Im übrigen gilt zu bedenken: Die Zwangsvollstreckung aus dem SchsVergleich beschränkt sich zwar nicht auf die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genannten Ansprüche (s. dazu Gain, Kommentar zur SchO, 2. Aufl. Anm. 1 zu § 32 SchO). Andererseits aber ist der Schm. zur Protokollierung von Erklärungen, die einem bestimmten Formzwang unterliegen, nicht berechtigt. Bestünde die eheliche Wohnung in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung und würden sich die scheidungswilligen Ehegatten darin einig, dass das Eigentum an dem Haus bzw. an der Wohnung von dem Mann auf die Frau übergehen soll, so könnten diese Erklärungen nicht Gegenstand eines SchsVergleiches sein, weil hierfür zwingend die notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zuständigkeit des Schs. stieße an eine unüberschreitbare Grenze (s. Nr. 5 S. 2 VV zu § 12 SchO, § 313 BGB).

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.